



VERWALTUNGSGERICHT KO- BLENZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn ...,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,
g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge ...,

- Beklagte -

w e g e n Widerrufs der Asylanerkennung und Feststellung der Voraus-
setzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Irak)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz am 27. April 2005 mit dem
Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung durch
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Brink als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger, eigenen Angaben zufolge irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, wurde 1933 in E... (Nord-Irak) geboren.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 27. November 1992 wurde er nach vorangegangener gerichtlicher Verpflichtung als Asylberechtigter anerkannt. Zuvor war mit Bescheid des Bundesamtes vom 7. Oktober 1991 festgestellt worden, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Ausländergesetz alter Fassung vorlagen.

Mit Verfügung vom 8. Januar 2004 wurde ein Widerrufsverfahren eingeleitet, zu dessen Begründung ausgeführt wurde, dass die Voraussetzungen für die seinerzeit getroffenen Entscheidungen nicht mehr vorlägen, da das irakische Regime unter der Führung von Saddam Hussein mittlerweile nicht mehr bestehe, sodass derzeit und in nächster Zukunft eine politische Verfolgung im Irak wegen der veränderten politischen Situation als ausgeschlossen erscheine. Demgegenüber trug der Kläger im Rahmen seiner Stellungnahme vor, die Voraussetzungen für einen Widerruf lägen nicht vor, da sich die Zustände im Irak noch nicht ausreichend gefestigt hätten und es auch - was die „Richtlinien zum internationalen Schutz“ des UNHCR verlangten - an einer demokratisch gewählten Regierung im Irak fehle.

Mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 3. September 2004, gemäß § 4 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz am 13.

September 2004 als Einschreiben zur Post gegeben, widerrief das Bundesamt die Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter vom 27. November 1992 sowie die mit Bescheid vom 7. Oktober 1991 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes vorliegen.

Hiergegen hat der Kläger am 16. September 2004 Klage erhoben.

Zur Begründung nimmt er Bezug auf sein Vorbringen im Verwaltungsverfahren.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 3. September 2004 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihre Entscheidung für rechtmäßig.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den von den Beteiligten zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen und Schriftstücken sowie aus den dem Gericht vorliegenden, in der den Beteiligten übersandten Unterlagenliste aufgeführten Erkenntnisquellen über die Situation im Irak; diese Unterlagen waren sämtlich Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht gemäß § 101 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden konnte, hat keinen Erfolg.

Der Bescheid der Beklagten vom 3. September 2004 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zunächst unterliegt die Widerrufsentscheidung der Beklagten keinen Bedenken. Ermächtigungsgrundlage ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt sind, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Auf die zuletzt genannte Bestimmung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG abzustellen, da zum Zeitpunkt der Entscheidung das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) Anwendung findet (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern - Zuwanderungsgesetz – vom 30. Juni 2004, BGBl. I, S. 1950). Demzufolge ergibt sich der bisher in § 51 Abs. 1 AuslG a.F. geregelte Flüchtlingsschutz nunmehr aus § 60 Abs. 1 AufenthG. In ihren Tatbestandsvoraussetzungen sind die Vorschriften insoweit identisch, als ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden darf, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Die Vorschrift des § 73 Abs. 1 S. 1 AsylVfG ist verfassungsrechtlich unbedenklich, denn sowohl das Asylgrundrecht als auch die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft verleihen anders als die Menschenrechte seinem Träger keinen unveränderbaren Status. Vielmehr ist der Bestand dieser Rechtspositionen von der Fortdauer der das Asylrecht bzw. die Flüchtlingseigenschaft begründenden Umstände abhängig. Zu ihnen zählt vor allem die Verfolgungsgefahr (BVerwG, Buch-

holz 402.25, § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). Dabei hatte der Gesetzgeber insbesondere den Fall als Widerrufsgrund vor Augen, dass in dem Verfolgungsland ein Wechsel des politischen Systems stattgefunden hat und eine weitere Verfolgung daher nicht mehr zu befürchten ist (BT-Ds. 9/875). Der Widerrufstatbestand ist deshalb erfüllt, wenn eine Wiederholung von Verfolgungsmaßnahmen wegen zwischenzeitlicher Veränderung im Verfolgerstaat mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Buchholz 402.25, § 73 AsylVfG 1992 Nr. 1). So verhält es sich hier.

Eine vom irakischen Staat ausgehende Verfolgung ist nach den vorgenannten Kriterien nicht mehr gegeben:

Nach diesen Maßstäben kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger vor seiner Ausreise aus dem Irak durch das damalige Baath-Regime von politischer Verfolgung bedroht gewesen ist oder solche bereits erlitten hat. Denn derzeit und für die nächste Zukunft ist eine politische Verfolgung im Irak durch eine irakische Staatsgewalt ausgeschlossen, sodass es sich an dieser Stelle zugleich erübrigt, auf den im Fall des Klägers für die zu stellende Prognose anzulegenden Wahrscheinlichkeitsmaßstab näher einzugehen. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Die politische Situation im Irak hat sich durch die am 20. März 2003 begonnenen und am 2. Mai 2003 weitgehend beendeten Militäraktionen einer Koalition unter Führung der USA grundsätzlich verändert. Das Regime Saddam Husseins hat seine politische und militärische Macht über den Irak verloren. Die Militäraktionen führten zur Auflösung der staatstragenden Organisationen und Institutionen des Regimes, wie beispielsweise der Baath-Partei, der Republikanischen Garde, der Armee und der Geheimdienste. Saddam Hussein wurde von Koalitionstreitkräften festgenommen, seine als Nachfolger vorgesehenen Söhne Udei und Kussei Hussein kamen bei einem Feuergefecht ums Leben. Auch der größte Teil der sonstigen Regierungsmitglieder und der maßgebenden Träger staatlicher Gewalt ist getötet, verhaftet, untergetaucht oder geflohen (Lageberichte Auswärtiges Amt vom 6. November 2003 und vom 7. Mai 2004).

Bis zum 28. Juni 2004 stand der Irak sodann landesweit unter Besatzungsrecht und wurde von einer Zivilverwaltung der Koalition (Coalition Provisional Authority), der CPA, regiert, die sich vor allem auf 170.000 Soldaten aus den USA und Großbritannien stützen konnte. Hinzu kamen Militär- und Polizeikontingente aus 36 weiteren Staaten. Als erster Schritt zum Aufbau einer Übergangsregierung wurde vom Leiter der CPA, dem amerikanischen Diplomaten Paul Bremer, ein provisorischer 25-köpfiger Regierungsrat (Transitory Governing Council) berufen, der sich aus Vertretern aller Bevölkerungsschichten, Ethnien und Glaubensrichtungen zusammensetzte und von einer unter den Ratsmitgliedern rotierenden Präsidentschaft geführt wurde. Der US-Zivilverwalter behielt sich bei allen Entscheidungen dieses Gremiums ein Veto-Recht vor (Lageberichte Auswärtiges Amt vom 7. Mai und 2. November 2004).

Am 28. Juni 2004 wurde die Souveränität sodann im Wesentlichen auf eine irakische Übergangsregierung unter dem Ministerpräsidenten Iyad Alawi transferiert. Die Funktion des Staatspräsidenten mit überwiegend repräsentativen Funktionen übte der Stammesführer Ghasi Al-Jawar aus. Vorangegangen war Anfang Juni 2004 eine vom UN-Sicherheitsrat verabschiedete Irak-Resolution, worin der rechtliche Status der bisherigen Koalitionsstreitkräfte nach Ablauf der Besatzungszeit geregelt ist. Danach läuft das Mandat der neuen Multinationalen Truppe (MNF) erst Ende Dezember 2005 aus (vgl. Lagebericht Auswärtiges Amt vom 2. November 2004). Diese darf „alle erforderlichen Maßnahmen“ zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Stabilität ergreifen und muss bei „heiklen Angriffsoperationen“ die irakische Führung konsultieren, die jedoch kein Vetorecht haben wird. Der Übergangsregierung wurde indes das Recht zugestanden, zu beantragen, dass die ausländischen Truppen das Land früher verlassen. Die wichtigste Aufgabe der Regierung bestand darin, allgemeine Wahlen vorzubereiten (vgl. FAZ vom 29. Juni 2004 „Alawis schwieriges Erbe“). Diese fanden, von der sunnitischen Bevölkerungsgruppe weitgehend boykottiert, am 30. Januar 2005 statt. Dabei errang die von dem schiitischen Großajatollah Ali Al-Sistani unterstützte Vereinigte Irakische Allianz rund 48 Prozent der Stimmen und 140 der 275 Sitze im neuen

Übergangsparlament. Der Allianz gehören die wichtigsten religiösen Parteien der Schiiten an, darunter die Dawa Partei und der Hohe Rat für die Islamische Revolution im Irak. Die Kurdenliste belegte mit etwa 26 Prozent und 75 Sitzen den zweiten Platz. Drittstärkste Kraft wurde die Irakische Liste von Ijad Alawi mit ca. 14 Prozent und 40 Sitzen (DIE WELT vom 13. Februar 2005: „Schiitenbündnis gewinnt Irak-Wahl mit großem Vorsprung“). Am 6. April 2005 wählte die Nationalversammlung sodann den Kurdenführer Dschalal Talabani zum neuen Staatspräsidenten (FAZ vom 7. April 2005: „Ein Kurde wird irakisches Staatsoberhaupt“). Die Bildung einer neuen Regierung unter dem Schiiten Ibrahim Al-Dschaafari, die alle wichtigen Bevölkerungsgruppen des Landes repräsentiert, steht unmittelbar bevor (DIE WELT vom 8. April 2005: „Dschaafari zum Premier des Irak ernannt“). Nach dem vorgesehenen Zeitplan soll bis zum 15. August 2005 der Entwurf einer endgültigen Verfassung erstellt und hierüber bis zum 15. Oktober 2005 eine Volksabstimmung anberaumt werden. Bis zum 15. Dezember 2005 ist sodann geplant, ein neues Parlament zu wählen.

Vor diesem Hintergrund gibt es keine tragfähigen Anhaltspunkte dafür, dass Saddam Hussein, der Anfang Juli 2004 formell der irakischen Justiz überstellt wurde, oder Angehörige seines früheren Regimes in absehbarer Zeit in der Lage sein könnten, sich neu zu formieren und staatliche Verfolgungsmaßnahmen zu veranlassen. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der Kläger auch durch die derzeitige oder eine künftige irakische Staatsgewalt keinen Repressalien ausgesetzt sein wird. Denn die gegenwärtige Übergangsregierung und das bei den Wahlen vom 30. Januar 2005 siegreiche Parteienbündnis weisen ersichtlich keine Ähnlichkeit mit dem bisherigen Regime auf, sodass aus jener Zeit stammende Anknüpfungspunkte für Übergriffe gegen Einzelne allenfalls im Sinne von Racheakten gegen Unterstützer des damaligen Regimes denkbar sind. Darüber hinaus spricht alles dafür, dass es nicht wieder zu einer unkontrollierten Ballung der Macht kommen wird, zumal nicht in der Hand der nur eine Minderheit darstellenden Gruppe der Sunniten, in der das Regime Saddam Husseins vor allem verankert war. So sieht die bereits am 8. März 2004 vom ehemaligen irakischen Regierungsrat unterzeichnete Übergangsverfassung eine föderale Ordnung vor.

Bei Volksabstimmungen über eine künftige endgültige Verfassung reicht eine Zweidrittelmehrheit in 3 der 18 Provinzen aus, um den Entwurf abzulehnen (FAZ vom 9. März 2004 „Provisorische Verfassung für den Irak unterzeichnet“). Die zu erwartende Ausbalancierung der Macht zwischen den Volksgruppen schließt es aus, dass es zu einer Machtausübung allein um den Machterhaltswillen, wie beim Regime Saddam Husseins, kommt. Damit fehlt die Grundlage für Reaktionen auf Verhaltensweisen, die tatsächlich oder möglicherweise als In-Frage-Stellen des Machtanspruchs einer herrschenden Clique gewertet wurden bzw. werden konnten. Gerade das Fehlen einer die künftige Entwicklung möglicherweise in dieselbe Richtung treibenden ideologischen Basis des bisherigen Regimes, das sich letztlich in der bloßen Wahrung seiner Machtpositionen erschöpfte, lässt es nahe liegend erscheinen, dass es nach der Zerschlagung eben dieses Machtapparates nicht wieder zur Herausbildung einer Struktur kommt, die eine vom bisherigen Regime gesehene Gegnerschaft als solche übernimmt und erneut (wiederholend) Verfolgungsmaßnahmen ergreift.

Von einem Widerruf ist ferner nicht nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG abzusehen. Nach dieser Vorschrift scheidet ein Widerruf aus, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Heimatstaat abzulehnen. In Betracht kommen ausschließlich Gründe, die ihre Ursache in einer vorangegangenen Verfolgungssituation haben. Damit soll der psychischen Sondersituation Rechnung getragen werden, in der sich ein Asylberechtigter oder Flüchtling befindet, der ein besonders schweres, nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem es deshalb selbst lange Jahre danach ungeachtet der veränderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren (vgl. Hailbronner, AsylVfG, § 73 Rz. 29). Derartige Gründe hat der Kläger hier nicht geltend gemacht.

Der hilfsweise gestellte Antrag auf Verpflichtung der Beklagten, das Vorliegen eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen, ist ebenfalls unbegründet.

Abschiebungsschutz kann der Kläger zunächst nicht nach § 60 Abs. 2 und § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - beanspruchen. Dem Kläger droht nach den politischen Verhältnissen im Irak weder derzeit noch in absehbarer Zukunft eine vom irakischen Staat oder einer staatsähnlichen Organisation ausgehende oder zu verantwortende Verfolgung.

Weiterhin sind die Voraussetzungen für eine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hier nicht gegeben.

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG setzt voraus, dass für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Für die Annahme einer solchen Gefahr genügt nicht die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in die vorgenannten Rechtsgüter zu werden. Gefordert ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines derartigen Eingriffs. Das Element der Konkretheit der Gefahr erfordert eine einzelfallbezogene, individuell bestimmte und erhebliche Gefährdungssituation (BVerwG, InfAuslR 1996, 149 zu § 53 Abs. 6 S. 1 AuslG a.F.). Hieran fehlt es.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak begründet keine Gefahr im Sinne dieser Bestimmung (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 26. Februar 2004, 8 A 10334/04.OVG). Es handelt sich hierbei vielmehr um allgemeine Gefahren im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG, denen die gesamte Bevölkerung ausgesetzt ist, und die im Grundsatz nur aufgrund einer Entscheidung der obersten Landesbehörde nach § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG zur Aussetzung der Abschiebung führen können. Die Vorschrift des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfasst allgemeine Gefahren im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 2 AuslG selbst dann nicht, wenn sie den Asylbewerber konkret und in individualisierbarer Weise treffen würden (vgl. BVerwGE 99, 324 zu § 53 AuslG a.F.).

Auch eine extreme allgemeine Gefahrenlage, die eine entsprechende Anwendung des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gebietet, besteht nicht. Bei einer solchen Gefah-

renlage ist § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG wegen der verfassungsrechtlichen Garantien aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verfassungskonform auszulegen: Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG greift nicht; es darf wegen § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht abgeschoben werden (BVerwG, a.a.O.). Das ist der Fall, wenn es die obersten Landesbehörden unterlassen haben, von ihrer Ermächtigung aus § 60a Abs. 1 S. 1 AufenthG Gebrauch zu machen, obwohl der einzelne Ausländer im Falle seiner Abschiebung wegen einer extremen allgemeinen Gefahrenlage gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert werden würde (BVerwG, a.a.O.).

Soweit nahezu im gesamten Irak noch eine mehr oder weniger instabile Sicherheitslage besteht (vgl. dazu Lagebericht Auswärtiges Amt vom 2. November 2004) festzustellen ist, insbesondere die Gefahr terroristischer Anschläge besteht, sind dadurch bedingte Gefahren nur allgemeiner Natur. Zunächst ist in diesem Zusammenhang festzustellen, dass die innere Sicherheit durch Attentate, Selbstmordanschläge, Sabotageakte und Bandenüberfälle - mit Schwerpunkt im arabisch sunnitischen Kerngebiet nördlich und westlich von Bagdad - erheblich belastet ist. Weiterhin hat die Gewaltkriminalität in den Städten zugenommen, weil noch keine effektive Polizeigewalt aufgebaut werden konnte und die Soldaten der internationalen Militärkoalition sich aus Selbstschutzgründen dieser Aufgabe nur zurückhaltend annehmen. Einerseits ist jedoch ein landesweiter militärischer und insbesondere organisierter Widerstand gegen die amerikanisch geführten Streitkräfte und die Übergangsregierung bislang nicht erkennbar. Gewalt- und Terroraktionen, soweit sie überhaupt politisch einzuordnen sind, beschränken sich eher auf lokale Bereiche bzw. sind als - wenn auch tragische - Einzeltaten zu bewerten. Gefährdet sind vor allem Polizei- und Sicherheitskräfte, Repräsentanten der neuen Regierung sowie Staatsangehörige anderer Länder und irakische Zivilisten, die für internationale Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen oder für ausländische Unternehmen tätig sind (vgl. UNHCR-Stellungnahme vom 5. Oktober 2004, Lagebericht Auswärtiges Amt vom 2. November 2004). Andererseits gelten Teilregionen im kurdisch bewohnten Norden sowie im mehrheitlich schiitisch bewohnten Süden als eher befriedet (Lagebericht Auswärtiges Amt vom 2. Novem-

ber 2004). Die für sich betrachtet schwerwiegenden Übergriffe haben vor diesem Hintergrund indes noch nicht das Ausmaß einer Gefährdungslage erreicht, die für jeden Rückkehrer eine konkrete Gefahr in Bezug auf sein Leben und seine Gesundheit befürchten ließe.

Die allgemeine Versorgungslage ist ebenfalls nicht so kritisch, dass ein Rückkehrer mangels jeglicher Lebensgrundlage dem baldigen sicheren (Hunger) -Tod ausgeliefert werden würde (vgl. dazu BVerwG, InfAuslR 1999, 265). Die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung hatte sich nach Kriegsbeginn zwar zeitweilig verschlechtert. Das „Oil-for Food“-Programm wurde jedoch nach Beendigung der Kampfhandlungen wieder aufgenommen, sodass eine spürbare Entspannung eingetreten ist, und ist schon von der vormaligen Besatzungsbehörde CPA bis auf weiteres unverändert fortgeführt werden (Lageberichte Auswärtiges Amt vom 6. November 2003 und 7. Mai 2004). Von einer faktischen Verlängerung des „Oil-for Food“-Programms mit Modifikationen ist auszugehen. Dabei sind die vorhandenen Versorgungsstrukturen übernommen worden, sodass weiterhin auf örtlicher Ebene eine Lebensmittelverteilung stattfindet. Zu bedrohlichen Hungerkrisen ist es bisher nicht gekommen. Hinzu kommt, dass die Ernte zuletzt relativ gut ausgefallen ist. Die aus der langen Zeit des Embargos rekultivierten Flächen sind nach wie vor in Gebrauch und erwirtschaften einen durchaus substantiellen eigenen Beitrag zur Lebensmittelversorgung. Auf den freien Märkten in den großen Städten Iraks gibt es demgemäß Nahrungsmittel ohne Probleme zu kaufen. Die Lage ist sogar teilweise dadurch gekennzeichnet, dass Lebenshilfslieferungen, die nicht nur für das World-Food-Programm der Vereinten Nationen in den Irak geschafft werden, sondern auch von zahllosen Nichtregierungsorganisationen, teilweise in Kühlhäusern verstaut werden müssen, weil diese Lebensmittel zu einem Überangebot führen, das nicht notwendig ist. Im Übrigen finden Rückkehrer vielfach Aufnahme und Hilfe durch die Familie und Sippe (Lageberichte Auswärtiges Amt vom 6. November 2003 sowie vom 7. Mai und 2. November 2004; Deutsches Orient-Institut vom 1. Oktober 2003 an OVG Schleswig und vom 27. Oktober 2003 an VG Regensburg).

Dass sauberes Trinkwasser im Irak knapp ist, führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Zwar ist insofern festzuhalten, dass es hier beträchtliche regionale Unterschiede gibt. In den kurdischen Gebieten des Nordirak, in denen große natürliche Wasserkapazitäten vorhanden sind, stehen die Dinge besser als etwa im Süden, wo das Grundwasser salzig ist und durchaus Schwierigkeiten bestehen, sauberes Wasser zu gewinnen. Selbst in Bagdad gibt es immer wieder eine Wasserverknappung oder ein Abstellen von Leitungen, weil nicht genug Wasser zur Verfügung steht. Auch wenn die Wasserversorgung deshalb teilweise als kritisch zu bewerten ist, kann nicht von einer „Wasserkatastrophe“ gesprochen werden. Denn das Maß einer existentiellen Gefährdung ist schon deshalb nicht erreicht, weil Engpässe, etwa durch die Herbeischaffung von Wassertanks, sofort oder jedenfalls in zureichender Frist behoben werden. Zudem wird intensiv an der Wiederherstellung eines funktionierenden Wassernetzes gearbeitet (Lageberichte Auswärtiges Amt vom 6. November 2003 und 7. Mai 2004, Deutsches Orient-Institut, a.a.O.).

Aktuell kann weder von einer katastrophalen Situation noch von einer düsteren Stimmung im Irak ausgegangen werden. Der Irak befindet sich zwar - zurzeit noch - in der Situation eines Nachkriegslandes; der Wunsch nach Sicherheit, das Sehnen nach einem starken Mann, der Sicherheit gewährleisten kann, steht bei den meisten Irakern an erster Stelle. Als Problem wird es aber nicht angesehen, den täglichen Hunger zu stillen; das durchschnittliche Haushaltseinkommen im Irak hat sich seit Herbst 2003 fast verdoppelt. Die Schwierigkeiten in dem sich neu konstituierenden und orientierenden Staat sind zwar nicht zu verkennen; sie haben aber insofern für das tägliche Leben untergeordnete Bedeutung, als 75 % der Iraker den gewöhnlichen Alltagsgeschäften nachgeht (landesweite Umfrage im Irak, Oxford Research International Institute, Dr. Christoph Sahn, SWR 1, 29. Juni 2004). Also kann von der Abschiebung hindernden Umständen nicht die Rede sein.

Soweit der Kläger darüber hinaus vorträgt, dass nach den „Richtlinien zum internationalen Schutz“ des UNHCR die Beendigungsgründe nach der Genfer Flüchtlingskonvention abschließend seien und danach eine Abschiebung in den Her-

kunftsstaat voraussetzte, dass dort ein funktionierender Rechtsstaat und eine demokratisch gewählte Regierung existiere, ist dem entgegenzuhalten, dass diese Interpretation der völkerrechtlich bindenden Abkommen der Bundesrepublik selbst nicht bindend ist. Innerstaatliche Verbindlichkeit beanspruchen demgegenüber die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes sowie der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, soweit diese Richtlinie weitergehende Regelungen trifft. Diesen Bestimmungen sind aber die von Klägerseite vorgetragene Einschränkungen der Abschiebung eines Flüchtlings in seinen Herkunftsstaat nicht zu entnehmen.

Die Klage war daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Asylverfahrensgesetz nicht erhoben.

Das Urteil ist gemäß § 167 Abs. 2 VwGO wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb von zwei Wochen** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich **durch einen Rechtsanwalt** oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardplatz 4, 56068 Koblenz, E-Mail-Adresse: gbk.vgko@vgko.jm.rlp.de, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 22. Dezember 2003 (GVBl. 2004, S. 36) i.d.F. der Landesverordnung vom 07. Dezember 2004 (GVBl. S. 542) entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist. Der Antrag

muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

gez. Dr. Brink

Beschluss

Der Gegenstandswert wird auf 3.000,00 € festgesetzt (§§ 30, 33 Abs. 1 RVG).

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylVfG).

gez. Dr. Brink